



§ 1 Zusammensetzung der Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe besteht aus dem Bürgermeister, aus acht interessierten Einwohnern / innen aus den Stadtteilen, der / dem Stadtverordnetenvorsteher/in sowie jeweils einer Vertreterin, einem Vertreter aus den Parteien/Wählergemeinschaften. Diese müssen kein Fraktionsmitglied sein.
- (2) Den Vorsitz in der Steuerungsgruppe führt der Bürgermeister oder sein Vertreter.
- (3) Für die Mitglieder der Steuerungsgruppe wird jeweils ein Stellvertreter benannt.

§ 2 Rechtsstellung und Amtszeit der Mitglieder der Steuerungsgruppe

- (1) Die sachkundigen Einwohner / innen üben ihre Tätigkeit als Mitglied der Steuerungsgruppe ehrenamtlich aus.
- (2) Die Steuerungsgruppe besteht aus (16) Personen.
Bei Ausscheiden eines Mitgliedes, kann ein Nachrücken erfolgen.
- (3) Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Sitzung.

§ 3 Aufgaben der Steuerungsgruppe

- Koordinierung und Prozessmanagement,
- Begleitung und Qualitätssicherung des Prozesses,
- Sicherstellung des fachlichen Austauschs,
- Unterstützung bei der Entwicklung von Projekten,
- Priorisierung der öffentlichen Vorhaben,
- breite Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Steuerungsgruppe tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (2) Die Steuerungsgruppe wird durch den Vorsitzenden einberufen.
- (3) Der Vorsitzende lädt per Email, unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Der Vorsitzende kann in eiligen Fällen die Ladungsfrist verkürzen, jedoch muss die Ladung den Mitgliedern der Steuerungsgruppe spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die verkürzte Ladungsfrist muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Für jede Sitzung besteht eine Anwesenheitspflicht der Mitglieder des Steuerungsgremiums.
Im Falle einer nicht Teilnahme einer Sitzung, ist der Stellvertreter verpflichtet an der Sitzung



teilzunehmen. Zugleich muss der Vorsitzende frühzeitig darüber zur Kenntnis gesetzt werden.

- (5) Die Mitglieder sind über die innerhalb der Sitzung besprochenen Themen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Steuerungsgruppe ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Steuerungsgruppe berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder der Steuerungsgruppe. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (3) Der Wortlaut der Beschlüsse ist von dem Vorsitzenden jeweils im Anschluss an die Beratung eines Gegenstandes für die Niederschrift festzulegen.

§ 7 Teilnahme sonstiger Personen an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen der Steuerungsgruppe nimmt der / die Protokollführer / in regelmäßig ohne Stimmrecht teil.
- (2) Das ausgewählte Planungsbüro sowie Behördenvertreter des Amtes für Dorf- und Regionalentwicklung nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Vertreter aus den Arbeitsgruppen können zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe eingeladen werden.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Steuerungsgruppe ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem / der Protokollführer / in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist mit der Einladung zur nächsten Sitzung in Umlauf zu setzen. Einwendungen gegen die Niederschrift können in der folgenden Sitzung vorgebracht werden. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Steuerungsgruppe.



(4) Jedes Mitglied, auch deren Stellvertreter/in, erhält eine Niederschrift.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende vertritt die Steuerungsgruppe. Er bereitet die Beschlüsse der Steuerungsgruppe vor und leitet die Verhandlungen in den Sitzungen nach parlamentarischen Regeln.

§ 10 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die „Steuerungsgruppe Dorfentwicklung Felsberg“.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird die Geschäftsordnung in Kraft gesetzt und löst die bisherige Geschäftsordnung vom **22.09.2023** ab.

Felsberg, **08.06.2026**

Dr. Björn Faupel – M.A.
Bürgermeister